

FEUROK

FEUERWEHR REGION OBERER KANTONSTEIL



GEMEINDE

BUCH

GEMEINDE

HEMISHOFEN

GEMEINDE

RAMSEN

STADT

STEIN AM RHEIN

VERBANDSORDNUNG

VOM 01.01.2023

Alle in dieser Verbandsordnung aufgeführten Funktionen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden.
Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

6	VERBANDSHAUSHALT	16
	Finanzhaushalt und Rechnungslegung.....	16
	Einnahmen des Verbandes.....	16
	Ausgaben des Verbandes.....	16
	Kompensationszahlungen.....	16
	Kapital-, Kosten- und, Überschussverteiler	17
	Vorschüsse.....	17
	Verrechnungskonto	17
	Kosten- bzw. Ertragsanteile	17
7	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	18
	Aufsicht.....	18
	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	18
8	BEITRITT, AUSTRITT UND VERBANDSAUFLÖSUNG	19
	Beitritt	19
	Austritt	19
	Verbandsauflösung.....	19
	Liquidation	19
9	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
	Einbringen von Vermögen	20
	Übergangsbestimmungen der Dienstpflicht.....	20
	Inkraftsetzung	20

2 ORGANISATION

2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Verbandskommission;
- c) die Feuerwehrkommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5

*Allgemeine
Geschäfts-
ordnung*

¹ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

² Die Entschädigungen richten sich nach der Besoldungsordnung des Verbandes.

2.2 DIE EINZELNEN ORGANE

2.2.1 VERBANDSGEMEINDEN

Art. 6

*Aufgaben
und Kompe-
tenzen*

¹ Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden wählen ihre beiden Vertreter in die Verbandskommission.

² Die zuständigen Organe beschliessen über:

- a) Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Verbandskommission übersteigen;
- b) Änderungen der Verbandsordnung;
- c) Aufnahme weiterer Gemeinden inklusive Festsetzung allfälliger Einkaufssummen;
- d) Auflösung des Verbands.

Art. 9*Einberufung*

¹ Die Verbandskommission ist vom Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einzuberufen so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

² Ein Mitglied der Kommission ist befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 10*Unterschrift
für den Ver-
band*

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar der Verbandskommission jeweils zu zweien.

² Die Verbandskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

2.2.3 FEUERWEHRKOMMISSION

Art. 12

*Zusammen-
setzung*

- ¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:
 - a) den Feuerwehrreferenten der Gemeinden, wovon eine dieser Personen das Präsidium innehat;
 - b) dem Feuerwehrkommandanten;
 - c) den Vizekommandanten,
 - d) zwei Gruppenführern und zwei Mannschaftsvertretern;
 - e) dem Aktuar mit beratender Stimme.
- ² Die Mitglieder der Feuerwehrkommission können nicht der Verbandskommission angehören.
- ³ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislatur. Der Präsident darf nicht ein Vertreter derjenigen Gemeinde sein, welche den Präsidenten der Verbandskommission stellt.

Art. 13

*Beschlussfä-
higkeit*

- ¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- ² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
- ³ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr² der gültigen Stimmen erforderlich. Das absolute Mehr berechnet sich auf Grund der eingegangenen gültigen Stimmen, wobei die nächsthöhere ganze Zahl das absolute Mehr ist.

Art. 14

Unterschrift

Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar führen jeweils zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift der Feuerwehrkommission.

² Siehe Art. 24 des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlggesetz; SHR 160.100)

2.2.4 RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 17

*Zusammen-
setzung, Be-
schlussfähig-
keit*

¹ Jede Gemeinde stellt ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden.

² Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt ihren Präsidenten aus ihrer Mitte. Zudem kann sie einen Aktuar (ohne Stimmrecht) ernennen.

³ Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 18

*Aufgaben
und Befug-
nisse der
Rechnungs-
prüfungs-
kommission*

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstellt zuhanden der Verbandskommission Bericht und Antrag über das Budget, die Jahresrechnung sowie über einen allfälligen Liquidationsplan. Zudem überwacht sie die Verwendung der bewilligten Kredite. Dabei hat sie volle Einsicht in die Akten und Unterlagen

² Im Übrigen richten sich die Aufgaben und Befugnisse nach dem Gemeindegesetz³.

3 FEUERWEHRPFLICHT

Art. 19

Grundsatz

¹ Die Einwohner der Verbandsgemeinden sind feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das 18. Altersjahr erreicht ist und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 48. Altersjahr erreicht wird.

² Wer die Feuerwehrpflicht erfüllt hat, kann bei Eignung und Personalbedarf freiwillig weiter Dienst leisten. Diese Personen haben weiterhin die Rechte und Pflichten eines aktiven Feuerwehrangehörigen.

³ Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Siehe Art. 67ff des Gemeindegesetzes; SHR 120.100

Art. 22*Ausschluss*

¹ Von der aktiven Dienstleistung können ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Feuerwehrdienst schuldig gemacht haben;
- b) Dienstpflichtige, welche nicht mindestens die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Jahres besucht haben;
- c) Dienstpflichtige, welche mindestens einen Drittel der Übungen im Verlauf eines Kalenderjahres unentschuldig nicht besucht haben.

² Vorbehalten bleiben die Disziplinarmaßnahmen und Bussen gemäss Art. 18 der Feuerwehrrordnung.

Art. 23*Ersatzabgabe*

¹ Eine jährliche Ersatzabgabe haben Feuerwehrpflichtige zu entrichten, die im entsprechenden Kalenderjahr weder aktiven Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil noch in einer anderen anerkannten Feuerwehr geleistet haben.

² Die Ersatzabgabe beträgt 0.8% des steuerpflichtigen Einkommens, bzw. des steuerpflichtigen Gesamteinkommens bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe sowie bei eingetragener Partnerschaft.

Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 100.00 und im Maximum CHF 800.00.

³ Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt.

Art. 24*Befreiung der Ersatzabgabe*

¹ Die Befreiung von der aktiven Dienstleistung oder der Ausschluss aus der Feuerwehr entheben nicht von der Leistung der Ersatzabgabe.

² Ausgenommen von der Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe sind die in Art. 21 Abs. 3 aufgeführten Personen.

³ In besonderen Fällen kann die Feuerwehrkommission Angehörige der Feuerwehr befristet von der Bezahlung der Ersatzabgabepflicht befreien.

5 LIEGENSCHAFTEN, AUSRÜSTUNGEN

Art. 27

*Feuerwehr-
anlagen*

¹ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, in ihren Gemeinden die für die Feuerwehr und die Unterbringung der Fahrzeuge und Materialien erforderlichen, geeigneten Räume mietweise nach Obligationenrecht zur Verfügung zu stellen. Der grosse Unterhalt dieser Räumlichkeiten obliegt der Standortgemeinde. Der kleine Unterhalt sowie der Betrieb werden vom Verband bestritten. Neu- und Erweiterungsbauten durch den Verband selbst bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden.

² Das Feuerwehrkommando sorgt für eine zweckmässige und angemessene Verteilung der Fahrzeuge und Materialien auf alle Räumlichkeiten im Rahmen der geltenden kantonalen Vorgaben und Richtlinien.

Art. 28

Ausrüstung

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen durch den Verband gelten die kantonalen Vorgaben und Richtlinien.

Art. 33

Kapital-, Kosten- und, Überschussverteiler

¹ Aufwandüberschüsse des Verbandes werden grundsätzlich auf die beteiligten Verbandsgemeinden aufgeteilt. Als Schlüssel werden je hälftig

- die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres
- die Summe der Gebäudeversicherungswerte der Verbandsgemeinden am gleichen Stichtag

berücksichtigt. Die Verbandskommission kann eine Verrechnung von Aufwandsüberschüssen mit dem Eigenkapital des Verbandes beschliessen.

² Ertragsüberschüsse des Verbandes werden zur Deckung zukünftiger Aufwandüberschüsse oder Finanzierung zukünftiger Investitionen dem Eigenkapital des Verbandes zugewiesen. Dessen zulässiger Maximalbetrag beträgt Fr. 300'000. Übersteigende Ertragsüberschüsse werden an die Verbandsgemeinden nach dem Schlüssel für Aufwandsüberschüsse gemäss Art. 33 Abs. 1 aufgeteilt.

Art. 34

Vorschüsse

¹ Zusammen mit dem Budget gibt die Verbandskommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen bekannt.

² Sofern die Mittel des Verbandes für die Finanzierung des Betriebes oder von Investitionen nicht ausreichen, erfolgt eine zinsfreie Vorfinanzierung durch die Verbandsgemeinden gemäss dem in Art. 33 Abs. 1 definierten Verteilschlüssel. Vorbehalten bleiben hierbei die entsprechenden Beschlüsse gemäss den jeweiligen kommunalen Finanzkompetenzen.

Art. 35

Verrechnungskonto

¹ Der Rechnungsführer führt mit jeder Verbandsgemeinde ein unverzinsliches Verrechnungskonto.

Kosten- bzw. Ertragsanteile

² Er verrechnet gemäss Art. 33 anfallende und zu verteilende Aufwandsüberschüsse bis Ende Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres an die Verbandsgemeinden bzw. schreibt diesen zu verteilende Ertragsüberschüsse gut.

8 BEITRITT, AUSTRITT UND VERBANDSAUFLÖSUNG

Art. 38

Beitritt

- ¹ Weitere Gemeinden können dem Verband beitreten.
- ² Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden.
- ³ Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der beitretenden Gemeinde. Sie hat sich überdies in den Verband einzukaufen, unter Berücksichtigung der von ihr eingebrachten Sachgüter.

Art. 39

Austritt

- ¹ Eine Gemeinde kann per Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren aus dem Verband austreten.
- ² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, ausser im Fall der Verbandsauflösung gemäss Art. 40; in Härtefällen wird eine einvernehmliche Lösung gesucht.
- ³ Die dem Verband durch den Austritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der austretenden Gemeinde.

Art. 40

Verbandsauflösung

- ¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.
- ² Gehören weniger als drei Gemeinden dem Verband an, kann eine Gemeinde per Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Jahren die Auflösung des Verbandes verlangen.
- ³ Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden.

Art. 41

Liquidation

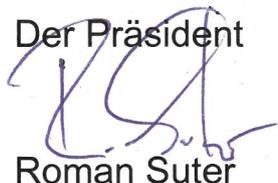
- ¹ Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden auf Grund ihrer im Durchschnitt der letzten drei Jahre erbrachten prozentualen Leistungen.
- ² Es ist ein Liquidationsplan zu erstellen.

Stein am Rhein, 25.02.2022

Einwohnerrat Stein am Rhein

Der Präsident

Die Aktuarin



Roman Suter



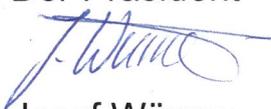
Nicole Lang

Ramsen, 11.04.2022

Gemeindeversammlung Ramsen

Der Präsident

Die Schreiberin



Josef Würms



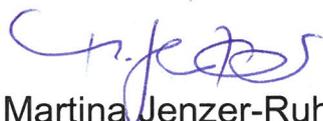
Barbara Gnädinger

Buch, 03.06.2022

Gemeindeversammlung Buch

Die Präsidentin

Die Schreiberin



Martina Jenzer-Ruh



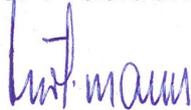
Sandra Ruh

Hemishofen, 14.06.2022

Gemeindeversammlung Hemishofen

Der Präsident:

Die Schreiberin



Paul Hürlimann



Nicole Bernath

Vom Regierungsrat genehmigt

Beschluss vom 20. Sep. 2022

Der Staatsschreiber



Dr. Stefan Bilger